

W a h l o r d n u n g

des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop

vom 27.03.2025



Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in der jeweils gültigen Fassung (GO NRW) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Wahlordnung zur Konstituierung des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop ab der nächsten Legislaturperiode beschlossen:

§ 1

Konstituierungsverfahren

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop (nachfolgend Seniorenbeirat genannt) werden in einer Delegiertenbenennung und Zufallsauswahl ermittelt.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird gebildet aus
 - a) fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von Delegierten Waltroper Vereine, Verbände und Organisationen benannt werden,
 - b) fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die per Zufallsauswahl ausgelost werden und
 - c) je fünf Stellvertreter:innen der nach Buchstaben a) und b) Gewählten in deren Verhinderungsfall und
 - d) je einer/einem nicht stimmberechtigten Vertretungsperson der im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen weder Mitglied des Rates der Stadt Waltrop noch sachkundige:r Bürger:in eines Ausschusses des Rates der Stadt Waltrop sein.

§ 3

Wahlzeit

- (1) Die Dauer der Amtsperiode des Seniorenbeirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Rates der Stadt Waltrop.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates findet innerhalb von sechs Monaten nach jeder Kommunalwahl statt. Bis zur Wahl und Übergabe an den neu gewählten Seniorenbeirat nimmt der scheidende Seniorenbeirat seine Aufgaben weiter wahr. Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

§ 4

Vorbereitung der Wahl

Die Vorbereitung der Wahl einschließlich der Überprüfung der Wahlberechtigungen, Wählbarkeit und Teilnahmevoraussetzungen nach § 6, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung sowie Dokumentation der Wahlergebnisse obliegen einem Wahlvorstand. Dieser setzt sich aus dem Bürgermeister und jeweils zwei Vertreter:innen des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales und der Stadt Waltrop zusammen.

§ 5

Benennung der Delegierten und Wahlvorschläge für die Delegiertenwahl - Meldung der Wahlvorschläge für die Zufallsauswahl

- (1) Der Bürgermeister fordert sechs Wochen vor der Wahlversammlung die nachfolgend genannten Waltroper Vereine, Verbände und Organisationen schriftlich auf, jeweils zwei Delegierte für die Mitarbeit zu benennen. Eine Person wird als Delegierte und eine weitere als Vertretung benannt. Personen aus verschiedenen Vereinen und Organisationen können sich auch gegenseitig vertreten, um die Mitwirkung im Seniorenbeirat sicherzustellen. Notwendige Abstimmungsgespräche übernimmt die Verwaltung in ihrer Funktion als Geschäftsführung.
- Arbeiterwohlfahrt
 - Caritasverband Waltrop/Oer-Erkenschwick
 - Deutsches Rotes Kreuz
 - Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen
 - Sozialdienst kath. Frauen
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
 - Stadtsportbund
 - Sozialverband Deutschland (SoVD)
 - Sozialverband VdK
 - Evangelische Kirchengemeinde
 - Katholische Kirchengemeinde
 - Deutscher Gewerkschaftsbund
 - Interessengemeinschaft der drei Waltroper Altenheime (St. Peter, Pflegezentrum Hirschkamp und AWO Seniorenzentrum).
- (2) Die Aufforderung nach Absatz 1 wird in der Presse, auf der Internetseite der Stadt Waltrop und in dem für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Aushangkasten öffentlich bekannt gemacht, um weiteren Waltroper Vereinen, Verbänden und Organisationen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt oder über einen Dachverband vertreten sind, ebenfalls die Möglichkeit der Delegiertenbenennung zu informieren.
- (3) Der Bürgermeister gibt innerhalb der Frist nach Absatz 1 ferner öffentlich bekannt, dass Bürger:innen, die kein Mandat oder eine Vorstandsfunktion in einem Verein, Verband und Organisation mit Sitz in Waltrop ausüben, sich als Kandidat:innen für die Zufallsauswahl bei der Stadt Waltrop melden können.
- (4) Die Benennung der Delegierten und die Meldungen für die Teilnahme an der Zufallsauswahl ist schriftlich mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift bis spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung auf den hierfür zur Verfügung gestellten einheitlichen Vordrucken der Stadt Waltrop (Fachbereich Jugend, Soziales und Schule) mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Benennung und Meldung gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadt Waltrop (Posteingangsstempel).

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Zufallsauswahl

- (1) Kandidat:innen für die Delegiertenbenennung können nicht zugleich an der Zufallsauswahl teilnehmen.

(2) Als Kandidat:in für die Zufallsauswahl gilt, wer am 1. des Monats, in dem die Wahlversammlung des Seniorenbeirats stattfindet,

- Deutsche:r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit drei Monaten in Waltrop den Hauptwohnsitz hat und
- nicht nach § 8 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) Bürger:innen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen.

§ 7

Wahlversammlung

- (1) Der Termin und Ort für die Wahlversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates wird von dem Bürgermeister festgelegt. Er lädt die Delegierten und Kandidat:innen für die Delegiertenwahl und Zufallsauswahl zwei Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich ein. Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung werden in der Einladung mitgeteilt und zusätzlich öffentlich bekanntgemacht. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahlversammlung ist während der gesamten Dauer der Wahlhandlung bis zur Ermittlung der Wahlergebnisse öffentlich. § 24 des KWahlG NRW findet entsprechend Anwendung.

§ 8

Wahlvorgang bei der Zufallsauswahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Vom Wahlvorstand wird für jede:n Kandidat:in, die/der für die Zufallsauswahl zugelassen worden ist, ein mit dem Namen und Anschriften versehenes Los erstellt.
- (2) Der Wahlvorstand gleicht die ausgefüllten Lose mit den in der Liste für die Zufallsauswahl aufgeführten Kandidat:innen auf Ihre Übereinstimmung ab. Jedes Los wird danach in einen vom Wahlvorstand vorbereiteten neutralen Briefumschlag gelegt. Die Briefumschläge mit allen Losen werden sodann in ein gleichfalls vom Wahlvorstand vorbereitetes neutrales Behältnis gelegt und miteinander vermischt.
- (3) Die Wahlleitung zieht aus dem Behältnis der Reihe nach zunächst fünf Lose für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates und liest nach jedem Los den Namen laut vor. Danach zieht die Wahlleitung der Reihe nach fünf weitere Lose für die Vertreter:innen im Verhinderungsfall der nach Absatz 2 gelosten Mitglieder und liest nach jedem Los den Namen laut vor.
- (4) Die Wahlleitung fordert die nach Absatz 3 gelosten Kandidat:innen sodann auf, die Annahme der Wahl zu erklären.
- (5) Die übrigen Lose werden der Reihe nach gezogen und auf einer Ersatzliste als potenzielle nachfolgende Personen aufgeführt. Ihnen wird es im Laufe der Amtsperiode des Seniorenbeirates ermöglicht, bei bestehendem Interesse, in den Seniorenbeirat der Reihe

nach nachzurücken, falls Mitglieder sowie ihre Vertretungspersonen ausscheiden. Zudem werden die Personen auf der Ersatzliste über wichtige Ereignisse informiert, erhalten per Einladung die Möglichkeit an den Seniorenbeiratssitzungen teilzunehmen sowie die Gelegenheit sich in den Arbeitskreisen einzubringen.

§ 9

Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch
 - a) Verzicht (freiwillige Mandatsrückgabe),
 - b) Wegzug oder Tod,
 - c) nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 - d) Ungültigkeit einer Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder
 - e) Erwerb einer Eigenschaft, die mit § 2 Absatz 2 der Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop nicht vereinbar ist.
- (2) Die §§ 38 und 44 Abs. 1 KWahlG NRW finden für die Beendigung der Mitgliedschaft bei Verzicht, Wegzug und nachträglichem Verlust der Wählbarkeit entsprechend Anwendung.

§ 10

Wahlprüfung

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Wahlleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Waltrop; seine Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Annahme und Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Waltrop am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-.-.-.-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Waltrop am 25.11.2014 beschlossene Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop vom 25.11.2014 wird gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 27.03.2025

(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister